



S a t z u n g

des Studentenwerks Würzburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden am Hochschulstandort Bamberg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket)

vom 7. Dezember 2021

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Würzburg erlässt aufgrund von Art. 92 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 95 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 folgende Beitragssatzung:

§ 1 Erhebung und Zweck

Zur Deckung des Aufwands aus der Vereinbarung des Studentenwerks Würzburg und der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH über die Beförderung der Studierenden der Universität Bamberg vom 11. März 2004 und dem V. Nachtrag vom 06.09./14.09.2021 erhebt das Studentenwerk Würzburg einen zusätzlichen Beitrag nach Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 95 Abs. 4 BayHSchG.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle an der Universität Bamberg immatrikulierten Studierenden.
- (2) Die Beitragspflicht besteht auch während einer Beurlaubung des Studierenden der Hochschule.
- (3) Schwerbehinderte Studierende, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und das Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit der zugehörigen Wertmarke vorlegen können, sind von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags ausgenommen. Der Nachweis ist bei der Immatrikulation oder Rückmeldung zu führen.

§ 3 Beitragshöhe

Der zusätzliche Beitrag für das Semesterticket beträgt ab dem Sommersemester 2022 43,80 € je Semester und ist bis einschließlich Wintersemester 2023/24 festgeschrieben.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des zusätzlichen Beitrags für das Semesterticket

- (1) Der zusätzliche Beitrag für das Semesterticket ist bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung fällig. Er wird von der Universität Bamberg bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erhoben und an das Studentenwerk Würzburg weitergeleitet.
- (2) Der zusätzliche Beitrag für das Semesterticket kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 5 Rückerstattung

- (1) Unter Angabe einer gültigen Bankverbindung wird der entrichtete Semesterticketbeitrag im Fall einer Exmatrikulation unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester rückerstattet, wenn
 - a) die Exmatrikulation vor dem Beginn des betreffenden Semesters wirksam wird und der Studierendenausweis (Chipkarte) bis spätestens zum Ablauf des Verwaltungszeitraums des Vorsemesters zurückgegeben wird,
 - oder
 - b) im Falle von Exmatrikulationen nach Art. 49 Abs. 2 BayHSchG, die bis einschließlich des ersten Vorlesungstages des betreffenden Semesters beantragt oder wirksam werden und der Studierendenausweis (Chipkarte) innerhalb der vorgenannten Frist zurückgegeben wird und das Semesterticket noch nicht validiert wurde.
- (2) Bei Verlust des Studierendenausweises (Chipkarte) kann keine Rückerstattung erfolgen.
- (3) Nach Ablauf der vorgenannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Die Veröffentlichung dieser Satzung erfolgt entsprechend Art. 95 Abs. 8 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG in den amtlichen Bekanntmachungen der jeweiligen in § 1 Abs. 2 genannten Universitäten bzw. Hochschulen oder wird – wenn solche nicht vorhanden sind – durch Aushang universitäts- bzw. hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Würzburg vom 7. Dezember 2021.

Würzburg, 7. Dezember 2021

Vorsitzende Verwaltungsrat